

vermeintliche Schenkung, zu Handen genommenen Titel nebst den davon allfällig bezogenen Zinsen in die Erbmasse zu werfen, und zwar unterliegen dieser Einwerfungspflicht auch die im Erbteilungsabkommen vom 10. September 1917 der Beklagten abgetretenen Gültlen von 4000 Fr. und 3700 Fr., da dieses Abkommen aus den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz, auf die hier verwiesen wird, infolge wesentlichen Irrtums gemäss Art. 23 OR für die Kläger unverbindlich ist. Aus dem gleichen Grunde hat die Beklagte auch den bezogenen Barbetrag von 1300 Fr. nebst 5% Zins seit dem 31. Dezember 1917 gemäss dem vorinstanzlichen Urteil, das sie nicht angefochten und daher anerkannt hat, in die Erbmasse einzuwerfen. Gegenüber dieser Einwerfungspflicht hat jedoch die Beklagte, gestützt auf den Erbteilungsvertrag vom 4. April 1917, auf den sich die Klage beruft, und der daher nicht angefochten ist, Anspruch auf die Hälfte des teilbaren Nachlasses und somit auch an den einzuwerfenden Beträgen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 21. Dezember 1920 aufgehoben und die Klage geschützt.

24. Urteil der II. Zivilabteilung vom 12. Mai 1921

i. S. F. gegen F. geb. S.

ZGB Art. 120 Ziff. 2, 97 Abs. 2 : Geisteskrankheit als Ehenichtigkeitsgrund. Notwendigkeit eines medizinischen Gutachtens darüber.

A. — Mit der vorliegenden Klage verlangt die Schwester des am 1. November 1918 kinderlos verstorbenen Emil F. die Nichtigerklärung der von ihm am 24. März

1917 mit Luise geb. S. geschlossenen Ehe wegen Geisteskrankheit bezw. Urteilsunfähigkeit des Ehemannes zur Zeit der Eheschliessung.

B. — Dem von der ersten Instanz, dem Bezirksgericht Brugg, « über den Geisteszustand des Beklagten zur Zeit des Eheabschlusses » eingeholten medizinischen Gutachten ist zu entnehmen : « Aus dem angeführten » Material ergibt sich zunächst unzweideutig der schwere » chronische Alkoholismus F's. Wir registrieren chroni- » schen Alkoholismus mit dem beobachtenden Laien » deutlich auffallenden körperlichen und geistigen Rück- » gang mindestens seit 1914, z. T. noch früher. Die Ein- » drücke von 1916 an werden immer gravierender. Die » Beobachtungen in Königfelden und die dort abge- » gebenen Gutachten zeigen, dass die Kuren im Früh- » jahr 1917 den geistigen Zerfallprozess nicht mehr » aufhalten konnten, dass organische Hirnveränderungen » chronischer Natur eingesetzt hatten. Bestätigt wird » letzteres durch den weiteren Verlauf, mit dem deutli- » chen Bild der sogenannten Korsakow'schen Psychose, » die schwere hirnorganische Störungen, durch chroni- » sche Alkoholvergiftung hervorgerufen, voraussetzt. Der » Endzustand und der Sektionsbefund bestätigen re- » trospektiv sämtliche Voraussetzungen. Der konsta- » tierte Hirnbefund war nicht das Resultat eines kurz- » fristigen, sondern bereits chronischen geistigen Krank- » heitsprozesses. Wir können unmöglich annehmen, dass » F. zur Zeit der Eheschliessung geistig vollwertig gewesen » ist ; bald nachher tritt ein Dauerzustand schwerer » und schwerster geistiger Umnachtung ein. Nun ist » aber bemerkenswert, dass sich offenbar die Geschäfts- » fähigkeit, wenigstens was die gewohnten beruflichen » Handlungen betrifft, auffallend lange erhalten hat, » sicher über die kritische Zeit der Eheschliessung » hinaus. Solches kann oft beobachtet werden und führt » zu einer Differenzierung der Beurteilung des Geistes- » zustandes. F. der früher, wie es scheint aus Gründen

» der erblichen Belastung, nicht heiraten wollte, fasst
 » den Gedanken an eine Heirat mit seiner spätern Frau
 » nachweisbar zu einer Zeit, wo er zwar schon Alkoholi-
 » ker, aber noch weniger schwer krank war, als, alles
 » in allem genommen, zur Zeit der Eheschliessung.
 » Somit hat die intime Beziehung zu seiner spätern Frau
 » und die Heiratstendenz eine Stabilität gehabt, an der
 » wir nicht vorübergehen dürfen; die Heirat als Re-
 » sultat ist gewiss nicht bloss auf den momentanen
 » Zustand zur Zeit der Eheschliessung abzustellen;
 » sie hat das Merkmal des Vorbedachten. Der Zustand
 » war zur Zeit der Eheschliessung im Allgemeinen bereits
 » bedenklich, mit abwechselndem schwankendem Bilde.
 » Kurz vor- und nachher sind akute schlimme Zustände
 » zu verzeichnen, die die Zurechnungsfähigkeit ausge-
 » schlossen hätten; die bald darauf zum absoluten
 » Dauerzustand werden. Zwischen hinein sehen wir Phas-
 » sen, in welchen sich die alte Geschäftsroutine gegenüber
 » dem Gespenst der unaufhaltsamen alkoholischen Ver-
 » blödung behauptet. Für uns besteht völlige Klarheit
 » darüber, dass der psychische Gesamtzustand F's zur
 » Zeit der Eheschliessung nicht mehr normal war, dass
 » er aber offenbar im Moment der Eheschliessung keine
 » sehr auffallenden akuten Vergiftungs- oder Verblö-
 » dungserscheinungen zur Schau getragen hat, nach
 » landläufiger Betrachtung. Fest steht für uns zum
 » wenigsten eine verminderte Zurechnungs-
 » fähigkeit zur kritischen Zeit der Ehe-
 » schliessung, während wir mit Rücksicht auf das Aus-
 » geführte, für eine absolute Unzurechnungsfähigkeit
 » für den entscheidenden Moment keine durchaus genü-
 » gende Argumente haben, wie sie sich nachher häufen.
 » Zustände absoluter Unzurechnungsfähigkeit waren
 » aber schon vor der Eheschliessung vorhanden. Die
 » scheinbaren Widersprüche mancher Aussagen lösen
 » sich auf im Bilde eines einheitlichen progressiven
 » Krankheitsverlaufs. Wir müssen es dem Richter über-

» lassen, die subtile Entscheidung über die rechtlichen
 » Konsequenzen des Krankheitszustandes, seiner Ab-
 » stufungen und Phasen, endgültig zu treffen. »

C. — Durch Urteil vom 20. Dezember 1920 hat das
 Obergericht des Kantons Aargau die Klage abgewiesen,
 im wesentlichen mit folgender Begründung: Nachdem
 die Ehe durch den Tod gelöst und Nachkommen aus ihr
 nicht entstanden oder zu erwarten sind, sei das gesetz-
 geberische Motiv, aus dem die von Geisteskranken
 abgeschlossenen Ehen nichtig zu erklären seien — Rück-
 sichten auf die eheliche Gemeinschaft und rassehygieni-
 sche Erwägungen —, für die angefochtene Ehe dahinge-
 fallen. Uebrigens trage die Klägerin für den Ehenich-
 tigkeitsgrund die Beweislast; doch nehme das Gut-
 achten nicht unzweideutig dazu Stellung, ob wirklich
 eine Geisteskrankheit schon zur Zeit der Eheschliessung
 vorgelegen habe, jedenfalls bejahe es sie nicht mit der
 als Urteilsgrundlage erforderlichen Bestimmtheit. Aber
 auch der Beweis, dass F. zur Zeit der Trauung urteils-
 unfähig war, sei nicht erbracht.

D. — Gegen dieses ihr am 20. Januar zugestellte
 Urteil hat die Klägerin am 9. Februar die Berufung an
 das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag auf Guthei-
 sung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Gemäss Art. 120 Ziff. 2 ZGB ist eine Ehe dann
 nichtig, wenn zur Zeit der Eheschliessung einer der
 Ehegatten entweder geisteskrank oder aber aus einem
 dauernden Grunde urteilsunfähig ist. Der Vorinstanz
 ist nun ohne weiteres darin beizustimmen, dass die
 Urteilsunfähigkeit des Ehemannes F. zur Zeit der
 Eheschliessung nicht dargetan ist. Dagegen kann dem
 angefochtenen Urteil insofern nicht beigetreten werden,
 als es das Vorliegen einer Geisteskrankheit bei ihm
 verneint. Zwar handelt es sich bei der Frage nach dem
 geistigen Zustande einer Person um eine Tatfrage (vergl.

BGE 39 II S. 3 Erw. 1), an deren Entscheidung durch die kantonalen Gerichte das Bundesgericht gebunden ist, es wäre denn, dass sie aktenwidrig ist, was hier nicht in Betracht fällt, oder auf einer Bundesrecht verletzenden Würdigung des Beweisergebnisses beruht (Art. 81 OG). Nun stellt das Bundesrecht für den Fall behaupteter Geisteskrankheit freilich nur im Ehescheidungs- und im Vormundschaftsrecht ausdrücklich Beweisregeln auf, indem es einerseits die Zulässigkeit der Entmündigung wegen Geisteskrankheit von der vorherigen Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens, und andererseits die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit davon abhängig macht, dass Sachverständige sie nach dreijähriger Dauer für unheilbar erklären (Art. 374 Abs. 2 und 141 ZGB). Allein wenn in jenen Rechtsgebieten Geisteskrankheit bzw. unheilbare Geisteskrankheit nicht angenommen werden darf, ohne dass sie medizinisch konstatiert worden ist, und zwar in keinem Falle, also auch dann nicht, wenn die Krankheit derart akut zu Tage tritt, dass keinerlei Zweifel darüber möglich sind, so erscheint damit auch ausgesprochen, dass in den übrigen Fällen, wo das Bundeszivilrecht gewisse Rechtswirkungen an das Vorliegen von Geisteskrankheit knüpft, die Entscheidung darüber mindestens dann ebenfalls nur unter Zuhilfenahme eines medizinischen Gutachtens erfolgen darf, wenn sie zu ernstlichen Zweifeln Anlass gibt, wie dies ja übrigens die Natur des Begriffes der Geisteskrankheit als eines der medizinischen Wissenschaft entnommenen gebieterisch erheischt (vergl. BGE 43 II S. 742 Erw. 3). Ganz besonders muss dies für die Ehenichtigkeit gelten, weil diese an das Vorliegen der Geisteskrankheit schlechthin geknüpft wird, während in den andern Fällen die Geisteskrankheit nur mittelbar die in Betracht fallende Rechtswirkung auszulösen vermag, sei es, dass sie die Fähigkeit des von ihr Betroffenen, vernunftgemäss zu handeln, beeinträchtigt, sei es, dass sie ihn schutzbedürftig oder gefährlich

macht, sei es, dass sie bewirkt, dass dem andern Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf (Art. 16, 369 und 141 ZGB).

2. — Nun hat allerdings der Vorinstanz das von der ersten Instanz « über den Geisteszustand » des Ehemannes F. zur Zeit des Eheabschlusses eingeholte, sub Fakt. B erwähnte medizinische Gutachten zur Verfügung gestanden. Jedoch haben die Experten infolge der wenig expliziten Fragestellung bei dessen Ausarbeitung ihr Augenmerk einzig darauf gerichtet, ob jener zur Zeit der Eheschliessung — wegen abnormalen geistigen Zustandes — der Urteilsfähigkeit mit Bezug auf diesen Rechtsakt ermangelt habe. Damit ist aber die Aufgabe der medizinischen Experten im Ehenichtigkeitsprozess nicht erschöpft, sofern die Klage auf Geisteskrankheit gestützt wird. Denn die Geisteskrankheit stellt, wie bereits angedeutet, einen selbständigen, von der Urteilsunfähigkeit aus dauerndem Grunde ganz unabhängigen Ehenichtigkeitsgrund dar, und es ist demnach die von einem Geisteskranken abgeschlossene Ehe auch dann nichtig, wenn jene die Urteilsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen vermag. Dies ergibt sich, abgesehen von der Fassung des Art. 120 Ziff. 2 ZGB unzweifelhaft aus der Ordnung der Ehefähigkeit, indem in Art. 97 Abs. 2 ZGB im Gegensatz zu Abs. 1, welcher zum Eheabschluss die Urteilsfähigkeit der Verlobten fordert, ausgesprochen wird, dass Geisteskranke « in keinem Falle » ehefähig sind (das Marginale « Urteilsfähigkeit » ist demnach nicht ganz zutreffend), sowie aus den Erläuterungen zum Vorentwurf (2. Ausgabe, S. 132), wo diese Regelung ausdrücklich durch rassehygienische Erwägungen motiviert wird. Auch vermag nicht etwa, wie die Vorinstanz anzunehmen scheint, der Umstand, dass die Ehe durch den Tod des angeblich geisteskranken Ehegatten bereits aufgelöst worden ist, die Geltendmachung dieses Ehenichtigkeitsgrundes auszuschliessen; vielmehr hat dies nach der Vorschrift

des Art. 122 Abs. 1 ZGB nur zur Folge, dass sie nicht mehr von Amteswegen stattfindet. Hat aber die Vorinstanz über die vorliegende, auf Geisteskrankheit des Ehemannes gestützte Ehenichtigkeitsklage entschieden, ohne sich des Hilfsmittels der medizinischen Expertise mit Bezug auf die Frage zu bedienen, ob der Ehemann zur Zeit der Eheschliessung an einer Geisteskrankheit gelitten habe, so vermag ihr Urteil nach dem Ausgeführten vor dem Bundesrecht nicht Stand zu halten und ist daher aufzuheben. Dabei bleibt es ihr natürlich anheimgestellt, ob sie zum Zwecke der danach erforderlichen neuen Entscheidung über die Sache ein neues Gutachten einholen oder aber, was unbedenklich erscheint, einfach die bisherigen Experten zur Ergänzung ihres Gutachtens veranlassen will. Sprechen sich die Experten dahin aus, der ja unzweifelhaft festgestellte anormale Geisteszustand des Ehemannes F. zur Zeit der Eheschliessung werde von der medizinischen Wissenschaft als Geisteskrankheit qualifiziert, so vermag diese Feststellung freilich das Schicksal der Klage nicht ohne weiteres nach sich zu ziehen. Denn es würde der *ratio legis* nicht entsprechen, wenn die Ehefähigkeit beim Vorliegen jeglicher geistiger Anomalie, welche die medizinische Wissenschaft als Geisteskrankheit bezeichnen mag, verneint werden sollte. Vielmehr will jene den Abschluss der Ehe nur dann hindern, bzw. vernichten, wenn er aus Gründen der Rassehygiene verwerflich erscheint. Demnach ist alsdann insbesondere noch zu prüfen, ob die Art und der Grad der festgestellten Geisteskrankheit das Eheverbot unter diesem Gesichtspunkte gerechtfertigt hätten. Auch in dieser Frage wird der Richter der Mitwirkung der medizinischen Experten nicht entzogen können und sie daher durch geeignete Fragestellung zu veranlassen haben, ihr Gutachten auf diesen Punkt auszudehnen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird begründet erklärt, das Urteil des

Obergerichts des Kantons Aargau vom 20. Dezember 1920 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

25. Urteil der II. Zivilabteilung vom 18. Mai 1921

i. S. **Bhend-Schurter** gegen **Bhend**.

Art. 154 ZGB : Auch in das Eigentum des Ehemannes übergegangene Inhaberpapiere gehen *in natura* an die Frau zurück.

Art. 201 Abs. 3 ZGB : Voraussetzungen, unter denen Inhaberpapiere in das Eigentum des Mannes übergehen.

A. — Die Ehe der Litiganten Bhend wurde am 20. Oktober 1917 geschlossen. Schon im Anfang entstanden zwischen den Parteien Streitigkeiten, wozu insbesondere ökonomische Fragen Anlass gaben. Auf Anraten ihrer Verwandten hatte die Klägerin ihr in der Hauptsache aus erster Ehe stammendes Vermögen, an dem teilweise auch ihre Kinder erster Ehe mitberechtigt waren, dem Beklagten nach Abschluss der Ehe nicht in Verwaltung gegeben, sondern es in einem Banktresor aufbewahrt, zu dem ausser ihr nur ihr Bruder Zutritt hatte. In einer schriftlichen Uebereinkunft wurden am 15. September 1918 die zwischen den Gatten bestehenden finanziellen Streitpunkte geregelt, und zwar verpflichtete sich die Klägerin, von ihrem Vermögen für den Beklagten 30,000 Fr. auszuscheiden und in seine « Nutzniessung und Verwaltung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Güterverbindung » zu geben. Am 28. Oktober 1918 begaben sich die Parteien in den Banktresor der Klägerin, wo der Beklagte die Wertpapiere übernahm und der Klägerin folgende Empfangsbescheinigung ausstellte: « Der Unterzeichnete bescheinigt hiemit, von seiner Ehefrau Anna Maria Bhend-Hafner das Frauengut zur Verwaltung und Nutzniessung in folgenden Titeln empfangen zu haben : 40 Aktien der